

17.11.89

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine
finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der
Brucellose der Schafe und Ziegen

KOM(89) 498 endg.; Ratsdok. 9710/89

KEP-AE-Nr.: 892699

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 17. November 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat Anfang 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Die Brucellose ist nicht nur für Schafe und Ziegen eine bedeutsame Krankheit, die hohe Verluste verursacht, sie ist auch eine wichtige Zoonose (Maltafieber, Marbus Bang) und kann tödlich verlaufen.

Die Brucellose der kleinen Wiederkäuer wird durch *Brucella melitensis* hervorgerufen und tritt hauptsächlich im Mittelmeerbecken und in Portugal auf. Sie wurde bisher durch Impfmaßnahmen teilweise unter Kontrolle gebracht. Da die Krankheit dadurch jedoch nicht getilgt wird, müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, um die Gemeinschaft von dieser höchst gefährlichen Seuche zu befreien.

Aus der Binnenmarkt-Perspektive muß die Krankheit getilgt werden, damit Schafe und Ziegen ohne weiteres aus den südlichen in die nördlichen Gebiete der Gemeinschaft verbracht werden können, eine Beförderung, die immer häufiger erhoben wird.

Der Handel mit Schaf- und Ziegenmilch und mit bestimmten Weichkäsen aus infizierten Gebieten der Gemeinschaft ist stark beeinträchtigt. Die Krankheit ist ein ernster Störfaktor für die Schaf- und Ziegenhaltung in den Seuchengebieten, betrifft jedoch, da die Infektion auch auf Schweine und Pferde überspringt, auch andere tierische Erzeugungen und den Menschen.

Die Krankheit mindert die Produktivität der Tierhaltungsbetriebe in den betreffenden Gebieten, weil den Betrieben selbst direkte Verluste entstehen und der Absatz ihrer Erzeugnisse schwieriger wird. Die Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen ist eine Vorbedingung für die Vollendung des Binnenmarktes und findet sich im Zeitplan des "Weißbuches".

Aus all diesen Gründen wird vorgeschlagen, daß die Tilgungsmaßnahmen von der Gemeinschaft finanziell unterstützt werden. Diese Beihilfe soll in erster Linie gewährt werden, die Besitzer infizierter Schaf- und Ziegenbestände teilweise zu entschädigen, deren Tiere im Rahmen eines nationalen oder regionalen Programms zur Brucellose Tilgung getötet worden sind.

In ihrem Vorschlag sieht die Kommission das Verfahren des Regelungsausschusses vor. Diese Entscheidung rechtfertigt sich in diesem Falle durch das Erfordernis, den Verwaltungsmechanismus im Veternärbereich nicht zu stören. Dessen ungeachtet gibt die Kommission jedoch nach wie vor dem Verfahren des Beratenden Ausschusses den Vorzug.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft
zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das fortdauernde Auftreten von Brucellose bei Schafen und Ziegen, vor allem im Mittelmeerraum, stellt eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier dar.

Das fortdauernde Auftreten dieser Seuche beeinträchtigt überdies den freien Verkehr mit Schafen und Ziegen.

Die Tilgung der Seuche ist nicht nur für die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich des Handels mit Schafen und Ziegen, ihren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen, sondern auch zur Steigerung der Zuchtleistung und somit zur Verbesserung des Lebensstandards der in diesem Sektor beschäftigten Personen unerlässlich.

Mitgliedstaaten mit infizierten Schaf- und Ziegenbeständen müssen ein Programm zur Tilgung der Brucellose vorlegen.

Außerdem müssen die Bedingungen für die Tötung und Absonderung der Tiere, die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten sowie die Verwertung bestimmter tierischer Erzeugnisse festgelegt werden.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erfolgt in Form der Erstattung eines Teils der Prämie, mit der die Mitgliedstaaten die Besitzer infizierter Schafe und Ziegen für deren sofortige Beseitigung entschädigen.

Die Tilgungsprogramme müssen Maßnahmen enthalten, die den Erfolg der Aktion gewährleisten. Es sollte ein Verfahren eingeführt werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission begründet und die Annahme der vorgenannten Maßnahmen sowie ihre Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten sind regelmäßig über den Fortgang der Maßnahmen zu unterrichten -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien und Portugal legen vor dem 1. Januar 1990 ein Programm zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) der Schafe und Ziegen vor.

Artikel 2

Für diese Entscheidung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr./.. des Rates vom über die Tiergesundheitsbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen. Außerdem ist unter dem Begriff "amtliche Brucelloseuntersuchung" jede serologische Untersuchung gemäß Anhang C der genannten Verordnung bzw. jede andere Untersuchung zu verstehen, die nach dem Verfahren des Artikels 12 zugelassen wird.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Programme müssen folgendes enthalten :

1. die Angabe der für die Durchführung und Koordinierung des Programms zuständigen Zentralbehörden;
2. eine Bestimmung, die gewährleistet, daß das Auftreten von Brucellose und jeder Brucelloseverdacht der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet werden;
3. eine Bestimmung über die Registrierung der Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe;

4. Vorschriften, die gewährleisten, daß die Tierhaltungsbetriebe nach Ablauf des Programms als amtlich brucellosefrei oder als brucellosefrei eingestuft werden können;
5. ein Verbot der therapeutischen Behandlung der Brucellose;
6. die Angabe der Gebietsteile, in denen gegen Brucellose geimpft werden soll sowie der Gebietsteile, in denen die Impfung verboten ist;
7. Ausgaben über die Zahl der Betriebe, die gehaltene Tiere und die geographische Lage der Betriebe, die in jedem Anwendungsjahr des Programms zu überprüfen sind;
8. Angaben über die einzelstaatlichen Mittelzuweisungen für die Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen, einschließlich Aufschlüsselung der einzelnen Mittelzuweisungen und insbesondere des veranschlagten Betrags der Entschädigung je Tier sowie Angabe der veranschlagten Jahresgesamtkosten für die Durchführung der Maßnahmen;
9. eine Bestimmung über die Überwachung sämtlicher Verbringungen von Schafen und Ziegen;
10. eine Bestimmung über die unverzügliche und angemessene Entschädigung der Besitzer der Schafe und Ziegen, die infolge einer positiven Reaktion auf eine amtliche Brucelloseuntersuchung oder wegen Infektionsverdachts der zuständigen Behörde getötet worden sind;
11. Bestimmungen, die gewährleisten, daß die zuständigen Behörden bei Brucelloseverdacht so schnell wie möglich tätig werden, um das Vorliegen der Seuche zu bestätigen bzw. auszuschließen.

Bis zum Vorliegen der entsprechenden Untersuchungsergebnisse ordnen die zuständigen Behörden an, daß

- der fragliche Betrieb amtlich überwacht wird,
- sämtliche Verbringungen vom und zum Betrieb verboten werden, es sei denn, die Tiere werden mit Genehmigung der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Schlachtung geführt,
- seuchenverdächtige Tiere innerhalb des Betriebs abgesondert werden.

12. Bestimmungen, die gewährleisten, daß die Anordnungen unter Nummer 11 erst aufgehoben werden, wenn der fragliche Betrieb amtlicherseits als brucellosefrei bzw. als frei von Brucelloseverdacht befunden worden ist.

13. Bestimmungen, die gewährleisten, daß die zuständige Behörde im Falle des amtlich bestätigten Auftretens der Seuche in einem Betrieb geeignete Vorkehrungen trifft, um eine Ausbreitung der Krankheit zu verhindern; insbesondere

- sind sämtliche Verbringungen vom und zum fraglichen Bestand zu untersagen, es sei denn, die Tiere werden mit Genehmigung der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Schlachtung verbracht;
- sind Tiere mit amtlich bestätigtem Brucellose-Befund sowie seuchen-/ansteckungsverdächtige Tiere von der Herde abzusondern;
- sind die verbleibenden Tiere unverzüglich einer amtlichen Brucelloseuntersuchung zu unterziehen;
- sind Tiere mit amtlich bestätigtem Brucellose-Befund, Tiere, die bei der unter dem dritten Gedankenstrich genannten Untersuchung eine verdächtige Reaktion aufweisen, sowie Tiere, die von den zuständigen Behörden für infiziert gehalten werden, abzusondern und bis zu ihrer Tötung gemäß Artikel 4 entsprechend zu kennzeichnen;
- darf die Milch von infizierten Tieren nur an Tiere des gleichen Betriebs und nur nach entsprechender Wärmebehandlung verfüttert werden;
- darf die Milch von nichtinfizierten Tieren eines Seuchenbetriebs diesen nur zu einer entsprechenden Wärmebehandlung verlassen;
- ist die Milch von nichtinfizierten Tieren eines Seuchenbetriebs, die im Betrieb zu Käse verarbeitet werden soll, vor ihrer Verarbeitung einer entsprechenden Wärmebehandlung zu unterziehen;
- sind Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, Schlachtkörperviiertel, Fleischteile und Schlachtnebenerzeugnisse von infizierten Tieren, die zu Tierfutter verarbeitet werden sollen, so zu behandeln, daß jegliche Verunreinigung vermieden wird;
- sind brucelloseinfizierte Föten, Totgeburten und verendete Jungtiere sowie Plazentae sorgfältig zu entfernen und unverzüglich zu beseitigen, es sei denn, sie sollen untersucht werden;
- sind Stroh, Einstreu und alle anderen Materialien und Gegenstände, die mit dem (den) Tier(en) oder der Plazenta in Berührung gekommen sind, nach Eintauchen in Desinfektionsmittel durch Verbrennen oder Vergraben unverzüglich und unschädlich zu beseitigen;

- haben Verwaltungsvorschriften für die Kontrolle von Betrieben wie etwa Tierkörperbeseitigungsanlagen zu gewährleisten, daß die Brucellose nicht über die in diesen Betrieben erzeugten Rohstoffe verbreitet wird;
- ist der Dung aus Ställen oder sonstigen Räumlichkeiten mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu behandeln und an einem für landwirtschaftliche Nutztiere unzugänglichen Ort mindestens drei Wochen lang zu lagern. Das Desinfektionsmittel erübrigt sich, wenn der Dung mit Erde abgedeckt wird. Abwässer aus Stallungen oder sonstigen Räumlichkeiten sind zu desinfizieren, wenn sie nicht zusammen mit dem Dung entfernt werden.

Artikel 4

Die Programme der Mitgliedstaaten müssen die Gewähr bieten, daß Tiere, bei denen die Seuche durch eine amtliche Brucelloseuntersuchung bestätigt worden ist, und Tiere, die aufgrund einer bakteriologischen, pathologischen oder allergometrischen Untersuchung von den zuständigen Stellen als infiziert angesehen werden, unter amtlicher Aufsicht so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen, getötet werden, nachdem der Besitzer oder sein Vertreter amtlicherseits über die Untersuchungsergebnisse sowie die im Rahmen des Tilgungsprogramms bestehende Verpflichtung, die betreffenden Schafe und/oder Ziegen innerhalb dieser Frist töten zu lassen, unterrichtet worden ist.

Artikel 5

Die Programme gemäß Artikel 1 müssen außerdem folgendes vorsehen :

1. Zwischen der Tötung der Tiere gemäß Artikel 4 und der Wiederaufstockung des Bestands sind Stallungen und andere Räumlichkeiten sowie alle für die Tiere verwendeten Behältnisse, Geräte und sonstigen Gegenstände unter amtlicher Aufsicht und entsprechend den Anweisungen des amtlichen Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Weiden, auf denen infizierte Tiere gehalten wurden, dürfen erst 60 Tage nach deren Entfernung wieder genutzt werden.
2. Transportmittel, Behältnisse und Geräte, die für den Abtransport von Tieren aus einem Seuchenbetrieb bzw. von tierischen Stoffen oder von Materialien und Gegenständen, die mit diesen Tieren in Kontakt gekommen sind, verwendet wurden, sind zu reinigen und zu desinfizieren. Verladebereiche sind nach der Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Das Desinfektionsmittel und die erforderlichen Konzentrationen sind von der zuständigen Stelle zu genehmigen.
4. Zwischen der Tötung der Tiere gemäß Artikel 4 und der Wiederaufstockung des Bestands dürfen keine Tiere den Seuchenbetrieb verlassen, es sei denn, sie werden mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur unverzüglichen Schlachtung verbracht.
5. Zur Bestätigung des endgültigen Abklingens der Krankheit, ist der Seuchenbetrieb amtlichen Brucelloseuntersuchungen zu unterziehen.
6. Die Zuchttierbestände des Seuchenbetriebs dürfen erst wieder aufgestockt werden, nachdem alle über sechs Monate alten Tiere, die zu Zuchtzwecken im Betrieb verbleiben, mindestens einer amtlichen Brucelloseuntersuchung unterzogen worden sind. Bei Schafen und Ziegen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr./.. des Rates geimpft worden sind, müssen diese Untersuchungen erst durchgeführt werden, wenn die Tiere 18 Monate alt sind.
7. Im Falle eines positiven Brucellosebefunds bei Schafen und Ziegen,
 - die aus der Wanderhaltung zurückkommen
 - oder die zu Weide-, Melk- oder sonstigen Zwecken regelmäßig mit Schafen und Ziegen aus anderen Betrieben in Berührung kommen,sind alle Betriebe, die Tiere für die Wanderhaltung gestellt oder zu Weide-, Melk- oder sonstigen Zwecken zusammengeführt haben, als ein einziger großer Seuchenbetrieb anzusehen und zur Bestätigung des endgültigen Abklingens der Seuche amtlichen Brucelloseuntersuchungen zu unterziehen.

Artikel 6

Die Kommission prüft die von den Behörden der genannten Mitgliedstaaten aufgestellten Programme und entscheidet, ob sie die Bedingungen für die Genehmigung erfüllen oder ob sie geändert werden müssen. Die Programme sowie etwaige Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 12 genehmigt.

Artikel 7

Für die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen wird eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt.

Artikel 8

1. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft wird zur Entschädigung der Besitzer von Tieren, die gemäß Artikel 4 getötet wurden, für drei Jahre ab dem Zeitpunkt gewährt, den die Kommission in ihrer Entscheidung zur Genehmigung der in Artikel 1 genannten Programme festsetzt.
2. Die Unterstützung geht zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts im Rahmen des Kapitels über die Agrarausgaben und wird für den in Absatz 1 genannten Zeitraum auf 15 Mio. ECU veranschlagt.

Artikel 9

1. Sofern alle vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden und dem gemäß Artikel 12 genehmigten Programm entsprechen, wird die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft innerhalb der in Artikel 8 genannten Grenzen für die Ausgaben gewährt, die den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 entstehen.
2. Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten 40 ECU für jedes im Rahmen des Tilgungsprogramms getötete Tier (Schaf/Ziege) und die in Artikel 4 genannten Maßnahmen.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

Artikel 10

1. Die Anträge auf Zahlung einer Entschädigung beziehen sich auf die in dem Mitgliedstaat während eines Kalenderjahres durchgeführten Tötungen und sind vor dem 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.

2. Die Kommission entscheidet über die Gewährung der Unterstützung nach Anhörung des in Artikel 12 genannten Ausschusses.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

Artikel 11

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (1) gelten entsprechend.

Artikel 12

1. Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 (2) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.
2. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
4. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
5. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13

(2) ABl. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

Hat der Rat innerhalb von 3 Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 13

1. Die Kommission verfolgt die Entwicklung im Zusammenhang mit der Brucellose der Schafe und Ziegen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Durchführung der Tilgungsprogramme.

Anhand der Informationen der einzelstaatlichen Behörden, die der Kommission zusammen mit den Anträgen auf Unterstützung einen Lagebericht übermitteln, sowie etwaiger Berichte von Sachverständigen, die im Auftrag der Gemeinschaft Kontrollen vor Ort durchgeführt haben und von der Kommission ernannt worden sind, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten im Ausschuß regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über den Stand der Entwicklung.

2. Muß ein Tilgungsprogramm während seiner Durchführung geändert werden, so bedarf es einer neuen Genehmigung, über die nach dem Verfahren des Artikels 12 entschieden wird.

Artikel 14

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

betreffend: einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen (Dreijahresprogramm).

1. HAUSHALTSPOSTEN: Artikel: 381 Bezeichnung: Seuchentilgungsprogramm innerhalb der Gemeinschaft

2. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags

3. KLASSIFIZIERUNG : OBLIAGATORISCHE AUSGABEN

4. ZIELE DES VORHABENS UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Tötung infizierter Tiere im Rahmen eines nationalen oder regionalen Programms.

5. BERECHNUNGSWEISE: Erstattung von 40 ECU für jedes getötete infizierte Tier.

5.1. Ausgabenart:

5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 14,64 Mio. ECU zu Lasten der Gemeinschaft innerhalb von 3 Jahren

5.3. Berechnung: Entschädigung der Besitzer in Höhe von 40 ECU je getötetem Tier
(366.000 Köpfe x 40 ECU = 14,64 Mio. ECU)
Insgesamt: 14,64 Mio ECU in 3 Jahren

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HAUSHALTSMITTEL

6.1. Fälligkeitsplan der Ermächtigungen (in Mio. ECU)

<u>JAHR</u>	<u>VE/ZR</u>
1990	P.M.
1991	4,4
1992	4,96
1993	5,28
1994	P.M.
folgende Jahre	
Insgesamt	<u>14,64</u>

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: keine

ANMERKUNGEN:

Diese Maßnahme ist im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes unerlässlich.

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine
finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der
Brucellose der Schafe und Ziegen

KOM(89) 498 endg.; Ratsdok. 9710/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren
Beratungen darauf hinzuwirken, daß

- die Verordnung auch auf Artikel 100 a des EWG-Vertrages
gestützt wird, da die Brucellose der Schafe und Ziegen
insbesondere durch von diesen Tierarten gewonnene Erzeug-
nisse auf Menschen übertragen werden kann;
- für den Regelungsausschuß weiterhin das "Contre-Filet-Ver-
fahren" angewandt wird, um die bisherige Entscheidungs-
kompetenz des Rates beizubehalten.